



**Deutscher Alpenverein
Sektion Oldenburg**

Benutzungsordnung

für das

UP-DAV Kletterzentrum Oldenburg

(Inhaber:in: DAV Sek. Oldenburg)

Diedrich-Dannemann-Str. 87

26203 Wardenburg

§1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen dem UP Kletterzentrum Oldenburg, Diedrich-Dannemann-Str. 87, 26203 Wardenburg (nachfolgende „UP“) und den Nutzern der Kletterhalle. Der Geltungsbereich erfasst die Nutzung des Indoor- und Outdoorbereiches der Kletterhalle einschließlich der Nutzung der Slacklines und der Beachplätze.

1.2. Die AGB gelten auch für die zukünftige Nutzung der Kletterhalle durch den Nutzer, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

1.3. Der Nutzer erklärt auch durch Zahlung der Nutzungsgebühr und Betreten und Nutzen der Kletterhalle sein Einverständnis mit diesen AGB.

1.4. Der Nutzer erklärt ferner seine Zustimmung für die zukünftige Nutzung des Kletterturmes der DAV Sek. Oldenburg.

§2 Haftung

2.1. Durch seine Unterschrift bestätigt jeder Nutzer, dass er die folgenden Hallen- und Turmregeln kennt und sich verpflichtet diese einzuhalten.

2.2. Bouldern erfordert als Risikosportart ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit und Umsicht. Der Umfang der Eigenverantwortung wird durch die nachfolgenden Regeln und Hinweise bestimmt. Der Aufenthalt und die Benutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.

2.3. Der Aufenthalt in und die Benutzung der Kletteranlage/Boulderanlage, insbesondere das Klettern/Bouldern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung unter Beschränkung der Haftung des UP. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind sowohl die Haftung für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn diese Schäden auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens des UP oder einer vorsätzlich fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhen, als auch die Haftung für sonstige Schäden, wenn diese auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens des UP oder einer vorsätzlich grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhen.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet das UP nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), in diesen Fällen jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden, bei Personenschäden nach Maßgabe des Produktgesetzes. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung das Mitglied regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung von dem UP auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzungen auch im

Falle des Verschuldens von Erfüllungsgehilfen von dem UP gelten.

2.4. Ein Schaden ist unverzüglich und vor dem Verlassen der Kletteranlage dem Personal an der Rezeption zur Niederschrift anzuzeigen.

2.5. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Für Kinder und Jugendliche besteht auf den Sportflächen ein erhöhtes Risiko. Minderjährige Personen sind während ihres gesamten Aufenthalts zu beaufsichtigen! Das Spielen und Laufen in den Aufenthalts- und Sportanlagen ist nicht erlaubt. Besonders Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten oder abgelegt werden.

2.6. Jeder Kunde hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Nutzer zu nehmen. Alle Verhaltensweisen, die zu einer Gefährdung anderer führen können, sind zu unterlassen. Ist ein Mitsportler an der Kletterwand bzw. klettert so haben die im Fallradius befindlichen Personen Abstand zu halten und diesen Bereich zu verlassen.

2.7. Jeder Nutzer hat damit zu rechnen im Sportbereich durch herabfallende Personen oder Gegenstände gefährdet zu werden und entsprechend Vorsorge zu treffen. Das gleichzeitige Bouldern mehrerer Personen an einem Wandsegment oder das Bouldern mehrerer Personen übereinander ist untersagt.

2.8. Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern, drehen oder brechen und dadurch den Gast und andere Personen gefährden. Das UP übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der Klettergriffe. Lose oder beschädigte Griffe sind dem Hallenpersonal sofort und unverzüglich zu melden.

2.9. Jeder Zusammenstoß oder Unfall, bei dem ein Nutzer oder Gegenstand zu Schaden kommt, muss dem Hallenpersonal sofort

gemeldet und im Notfall Erste Hilfe geleistet werden.

§ 3 Benutzungsberechtigung

3.1. Die Benutzung der Kletterhalle bzw. deren Angebote sind kostenpflichtig. Die Preise der Nutzung der Kletterhalle bzw. deren Angebote ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste.

3.2. Die Eintritte (z.B. Tageskarte, Jahreskarte etc.) müssen während der Dauer der Nutzung jederzeit vorgelegt werden können. Es gelten die vorgegebenen, am Eingang aushängenden Öffnungszeiten.

3.3. Personen ab dem 14. Lebensjahr dürfen die Kletterhalle ohne Begleitung der/des Erziehungsberechtigten oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten nutzen.

3.4. Bei minderjährigen Teilnehmern oder Gruppen mit minderjährigen Teilnehmern haben die volljährigen aufsichtführenden Personen dafür einzustehen, dass die Einhaltung der AGB, Sicherheitshinweise sowie Kletter- und Boulderregeln von Gruppenmitgliedern in allen Punkten vollständig erfüllt werden. Die aufsichtführende Person haftet gegenüber des Kletterzentrums für Schäden, die durch die Gruppenmitglieder verursacht wurden. Eine Benutzung der Kletteranlage darf nur dann erfolgen, wenn die aufsichtführende Person für alle minderjährigen Teilnehmer eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen hat und dies durch eine rechtsverbindliche Unterschrift sowie durch Auflistung sämtlicher Vor- und Zunahmen der Gruppenmitglieder gegenüber des UP bei Aufforderung bestätigen kann.

3.5. Die Kletterhalle darf nur zu privaten Kletterzwecken genutzt werden. Eine

gewerbliche oder kommerzielle Nutzung der Kletterhalle durch die Nutzer bedarf einer vorherigen Zustimmung durch das UP.

3.6. Das UP ist befugt, Bereiche im Kletter- und Boulderbereich für Firmenveranstaltungen, Wartungs- und Reperaturmaßnahmen sowie interne Veranstaltungen zu sperren.

§4 Hausordnung

4.1. Die Innen- sowie die Außenanlage ist sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle (insbesondere Zigarettenskippen und Kaugummis) sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.

4.2. Die Mitnahme von Tieren in den Kletter-, Boulder und Trainingsbereichen ist untersagt.

4.3. Fahrräder dürfen nur an den Fahrradständern abgestellt werden. Offenes Feuer ist in der Innen- sowie Außenanlage untersagt. Das Rauchen ist in der gesamten Innenanlage untersagt.

4.4. Die Benutzung von Glasflaschen, Gläsern, Porzellangeschirr etc. ist auf den Sportflächen untersagt. Die Mitführung von Rucksäcken auf den Sportflächen ist untersagt. Die Nutzung der Kletterhalle unter Drogen-, Medikamenten- und Alkoholeinfluss ist untersagt.

4.5. Das Betreten der Toiletten mit Kletterschuhen und die anschließende Begehung der Kletterbereiche sind aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Das Hausrecht übt das UP aus. Den Anordnungen der Geschäftsführung sowie den von ihr beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

4.6. Für Fundsachen wird keine Haftung übernommen.

§5 Jahreskarten und Abos

5.1. Nutzer der Kletterhalle haben die Möglichkeit Jahreskarten und Abo-Verträge zu erwerben.

5.2. Beide berechtigen zur Nutzung der Kletter- und/ oder Boulderwände für den gewählten Zeitraum gültig ab Erwerb während der Öffnungszeiten.

5.3. Beide sind Personen gebunden und nicht übertragbar.

5.4. Die Laufzeit der Jahreskarte beträgt 12 Monate. Die Jahreskarte verlängert sich nicht automatisch. Beim Erwerb der Jahreskarte ist der Preis sofort zu entrichten.

5.5. Der Abo-Vertrag hat keine höchst Laufzeit. Der Abo-Vertrag kann erstmals drei Monate nach Vertragsabschluss, ab dann aber monatlich von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsletzten. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

5.6. Der Preis des Abo-Vertrages ist monatlich zum Monatsanfang fällig. Der Betrag wird ausschließlich per Bankeinzugsermächtigung eingezogen. Bei einer vom Nutzer zu vertretenden Rücklastschrift berechnet das UP dem Nutzer eine pauschale Rücklastgebühr von 3,- €. Das Recht zur Geltendmachung weiterer Verzugskosten bleibt unberührt.

5.7. Bei Zahlungsverzug behält sich das UP vor, von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch zu machen.

5.8. Ein Umtausch oder Rückgaberecht wird im Übrigen ausgeschlossen.

5.9. Die Preise für Abos können sich im Zusammenhang mit Eintrittspreisanpassungen ändern.

§6 Kurse/Kindergeburtstage

6.1. Das UP bietet dem Nutzer Kurse und

Kindergeburtstagsfeiern unter der Leitung von Kursleitern des UP an.

6.2. Die Anmeldung zu einem Kurs oder einer Kindergeburtstagsfeier kann telefonisch, schriftlich oder online erfolgen. Die Anmeldung ist wirksam mit Zugang der schriftlichen Buchungsbestätigung beim Nutzer.

6.3. Die Gebühren für den Kurs oder Kindergeburtstag sind mit Beginn des Kurses fällig.

6.4. Der Leistungsumfang der Kurse ergibt sich aus den Kursbeschreibungen.

6.5. Der Rücktritt eines Nutzers vom Kurs oder Kindergeburtstag ist in Textform dem UP mitzuteilen. Erfolgt ein Rücktritt bis zwei Wochen vor Kursbeginn ist eine kostenlose Stornierung möglich. Bis 5 Werktage vor Kursbeginn ist eine Stornogebühr i.H.v. 50% der Gebühren für den Kurs zu entrichten. Erfolgt der Rücktritt weniger als 5 Werktage vor Kursbeginn sind die vollständigen Gebühren für den Kurs zu entrichten.

6.6. Bei Gruppenveranstaltungen mit Minderjährigen, bestätigt der Nutzer (die Aufsichtführende Person), dass für alle von ihr angemeldeten minderjährigen Teilnehmer eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt, die zur Teilnahme an der Veranstaltung in der Kletterhalle und zum Klettern und Bouldern berechtigt. Die aufsichtführende Person erklärt ferner, dass sie die disziplinarische Aufsicht über die ihr anvertrauten Kinder übernimmt und die fachliche Aufsicht dem Trainer/ der Trainer des UP überträgt.

Bei Junggesellenabschieden, Schulveranstaltungen mit volljährigen Teilnehmern oder Vereinsklettern mit volljährigen Teilnehmern bestätigt der Nutzer, dass für alle teilnehmenden Personen eine Einverständniserklärung für die jeweilige

Kletterveranstaltung sowie eine Unterschrift für die AGB und die Kletter- und Boulderregeln vorliegt.

6.7. Der Nutzer ist berechtigt seinen Kursplatz an Dritte abzutreten, wenn er selbst verhindert ist.

6.8. Die Aufsichtspflicht durch das UP für minderjährige Teilnehmer ohne erwachsene Begleitperson umfasst ausschließlich den Zeitraum des gebuchten Kurses.

§7 Firmenevents

7.1. Angebote von Firmenevents sind stets freibleibend und unverbindlich.

7.2. Anmeldungen von Firmenevents können telefonisch, schriftlich oder online erfolgen.

7.3. Der Rücktritt von der verbindlichen Buchung ist dem UP in Textform mitzuteilen. Erfolgt der Rücktritt bis spätestens 12 – 4 Werktage vor dem Veranstaltungstag, sind 50% des vereinbarten Gesamtpreises, bei weniger als 4 Werktagen 60%, bei weniger als 2 Werktagen 80% und bei nicht-Erscheinen 100% des vereinbarten Gesamtpreises fällig.

7.4. Bei der Veranstaltung von Firmenfeiern mit volljährigen Teilnehmern bestätigt der Nutzer, dass für alle teilnehmenden Personen eine Einverständniserklärung für die jeweilige Kletterveranstaltung sowie die Unterschrift für die AGB und die Kletter- und Boulderregeln vorliegt.

§8 Leihmaterial

8.1. Der Nutzer ist verpflichtet das ihm überlassene Leihmaterial sorgfältig zu behandeln. Der Entleihende ist verpflichtet bei Verlust oder Beschädigung des Leihmaterials den Listenpreis zu ersetzen. Der Nutzer ist angehalten, das Leihmaterial vor Gebrauch auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Mängel sind sofort zu melden.

8.2. Der Verleih erfolgt nur für die Dauer der offiziellen Öffnungszeiten. Das Material muss spätestens 15 Minuten vor Betriebsschluss am Tresen abgegeben werden. Ansonsten fallen Leihgebühren für jeden weiteren Tag an. Das Material darf nur im UP benutzt werden.

§9 Datenschutz/Bildaufnahmen

Das UP erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Informationen, die es unmittelbar vom Nutzer erhält. Das UP nutzt diese Informationen, um die Vertragsbeziehung mit dem Nutzer zu gestalten. Zugang zu den gespeicherten Daten hat ausschließlich das UP. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt. Es kann jederzeit Einsicht in die gespeicherten Daten genommen werden und deren Löschung beantragt werden. Von allen Besuchern des Kletter- und Boulderbereich mindestens jedoch von jenen, die einen Abo-Vertrag, eine Jahres- oder Monatskarte beziehen, werden digitale Fotos angefertigt, die i.S. des Datenschutzes ausschließlich zur Überprüfung der Eintrittsberechtigung gespeichert werden. Foto- und Filmaufnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des UP gestattet. Es wird darauf hingewiesen, dass Aufnahmen die bei der Veranstaltung gemacht werden/wurden, in verschiedenen Medien (z.B. Facebook/Internetpräsenz) Verwendung finden.

Ergänzung Benutzerordnung
Kletterturm der Sek. Oldenburg

1. Benutzungsberechtigung

1.1 Zur Nutzung der Kletter- und Boulderanlage sind nur Personen berechtigt, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der beim Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken und -maßnahmen verfügen oder die selbst für eine Anleitung durch fachkundige Personen sorgen. Das Klettern erfordert wegen der damit verbundenen erheblichen (Sturz-)Risiken ein hohes Maß an

Vorsicht und Eigenverantwortung der Nutzer*innen.

Die Sektion als Betreiberin und die Mitarbeiter*innen des UP Oldenburg (siehe auch 1.2) führen keine Kontrollen durch, ob Nutzer*innen (oder die sie anleitenden Personen) über ausreichende Kenntnisse der korrekten Durchführung der Sicherungstechniken und -maßnahmen verfügen und diese anwenden. Es obliegt den Nutzer*innen, dies jeweils im Einzelfall zu prüfen, eine Haftung der Betreiberin oder des UP-Kletterzentrum ist diesbezüglich ausgeschlossen.

1.2 Der Eintritt wird im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung zwischen der Sektion Oldenburg des DAV und des UP-Kletterzentrum an der Kasse des UP-Kletterzentrum abgewickelt. Nutzer*innen erklären mit der Registrierung, Entrichtung des Eintrittspreises und Betreten / Nutzen der Anlage, dass sie diese Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen sowie verstanden haben und ihr Einverständnis mit dieser Benutzungsordnung erklären. Daraus erwächst die Verpflichtung sich an diese Ordnung sowie die Regeln (Hausordnung) des UP Kletterzentrums zu halten.

1.3 Diese Benutzungsordnung gilt auch für eine zukünftige Nutzung des Kletterturmes, ohne das Nutzer*innen erneut darauf hingewiesen werden müssen.

1.4 Die Eintrittspreise werden gestaffelt erhoben. Ausschließlich am Turm zu klettern ist Mitgliedern der Sektion Oldenburg des DAV vorbehalten. Alle anderen Nutzer*innen können den Turm nur in Kombination mit einem UP-Ticket nutzen (Kombiticket). Die jeweiligen Ermäßigungen (z. B. DAV-Mitgliedschaft) und Modalitäten sind der Preisliste zu entnehmen.

- 1.5 Der Eintrittspreis richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste (vgl. Aushang / Homepage). Nutzer*innen müssen während des Aufenthalts in den Anlagen belegen können, dass der Eintrittspreis entrichtet ist. Ermäßigte Eintrittspreise werden nur gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt (z. B. DAV-Ausweis).
- 1.6 Als Vertragsstrafe wird eine erhöhte Eintrittsgebühr in Höhe von **25,- €** bei Nutzung der Anlage ohne Entrichtung des (korrekten) Eintrittspreises fällig. Die Geltendmachung von weiteren (Schadensersatz-) Ansprüchen bleibt vorbehalten.
- 1.7 Der sofortige Verweis aus den Anlagen und die Erteilung eines dauerhaften Hausverbots bleiben für den Fall der wiederholten Nutzung der Anlage ohne Entrichtung des korrekten Eintrittspreises während eines Zeitraums von einem Jahr oder für den Fall der trotz Abmahnung wiederholt schuldhaften Nutzung der Anlage entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung vorbehalten. Im Fall eines sofortigen Verweises oder eines dauerhaften Hausverbots wird der gezahlte Eintrittspreis zeitanteilig dem Nutzer erstattet.
- 1.8 Die Tore in der Umzäunung der Anlage sind ausschließlich „Notausgänge“ (vergl. 5.2) und dürfen nur von autorisierten Personen zum Betreten oder verlassen der Anlage genutzt werden. Wer über die Notausgänge Dritten einen unerlaubten Zugang verschafft muss mit einem Verweis aus der Anlage und Erteilung eines Hausverbotes rechnen.
- 1.9 Öffnungszeiten werden durch Aushang (Homepage) bekannt gegeben. Die Kletteranlage darf mit Ausnahme der in 1.11 genannten Regelung nur während der Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten des Turmes sind an die Öffnungszeiten des UP-Kletterzentrum gekoppelt.
- 1.10 Einschränkungen zu 1.9, am Turm haben Aktivitäten und Veranstaltungen der Sektion Oldenburg des DAV und ihrer Kooperationspartner grundsätzlich Vorrang. Dies kann zu vorübergehenden Beeinträchtigung oder Schließungen des Turmes auch während der allgemeinen Öffnungszeiten führen!
- 1.11 Ausnahme von 1.9, Veranstaltungen der Sektion Oldenburg des DAV und ihrer Kooperationspartner*innen (z. B. Kurse, Gruppen, Wettkämpfe oder Schnupperkletterangebote) können auch außerhalb der in 1.9 festgelegten Öffnungszeitenregelung erfolgen.
- 1.12 Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person benutzen, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde; eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist vorzulegen (siehe auch Ziffern 1.14 und 1.15).
- 1.13 Minderjährige ab vollendetem 14. Lebensjahr dürfen die Kletteranlage ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten benutzen, sofern sie eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen (siehe auch Ziffer 1.15).
- 1.14 Minderjährige Teilnehmer*innen einer Gruppenveranstaltung dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht einer volljährigen Person benutzen, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde; Leiter*innen einer Gruppenveranstaltung einer DAV-Organisation müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, vorausgesetzt die DAV-Organisation bestätigt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten der jeweiligen Leiter*innen mit der Durchführung der

- Gruppenveranstaltung. Für jede*n minderjährigen Teilnehmer*in ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen. (siehe auch Ziffer 1.16)
- 1.15 Formblätter für Einverständniserklärungen liegen im UP-Kletterzentrum aus und können auf den Homepages www.alpenverein-oldenburg.de und www.up-kletterzentrum.de heruntergeladen werden. Sie müssen beim erstmaligen Besuch der Kletteranlage vollständig ausgefüllt werden und im Original an der Kasse vorliegen.
- 1.16 Leiter*innen einer Gruppenveranstaltung, Erziehungsberechtigte und Aufsichtsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzungsordnung von allen Gruppenteilnehmer*innen oder von den durch sie begleiteten Minderjährigen eingehalten wird.
- 1.17 Die gewerbliche Nutzung der Kletteranlage ist nur Kooperationspartner*innen mit einer besonderen Genehmigung des Betreibers gestattet. Auf diese besteht kein Anspruch.
- 1.18 Anweisungen des Personals sind zu befolgen. Neben den dazu Beauftragten Personen (Vorstand, Gruppenleiter*innen, Trainer*innen) der Sektion Oldenburg haben auch die Mitarbeiter*innen des UP-Kletterzentrum im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarung Hausrecht. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist das Personal befugt, die Kletteranlage oder Teile davon ohne Erstattung des Eintrittspreises zu schließen und zu räumen.
- 2. Gefahren beim Klettern - Grundsatz der Eigenverantwortung**
- 2.1 Klettern erfordert wegen der damit verbundenen erheblichen (Sturz-)Risiken ein hohes Maß an Vorsicht und Eigenverantwortung. Gefahren können auch von herabfallenden Gegenständen ausgehen, insbesondere durch künstliche Klettergriffe, die sich unvorhersehbar lockern oder brechen können.
- 2.2 Witterungseinflüsse sind zu beachten! Insbesondere bei Gewitter, Starkwind ab Beaufort 6 und überfrierender Nässe ist das Klettern einzustellen. Das Personal kann gemäß 1.18 die Anlage sperren.
- 2.3 Bei der Nutzung der gekennzeichneten Kletterlinien müssen Seile mit mindestens **40 m** Länge verwendet werden. Traversieren über mehrere Routen ist nicht erlaubt.
- 2.4 Am Turm ist nur mit Kletterseil gesichertes Klettern zulässig
- 2.5 Es darf am Turm ausschließlich zugelassenes zertifiziertes Material (EU-Norm, UIAA) verwendet werden.
- 2.6 Aus Gründen der Hygiene ist Klettern mit Straßenschuhen, Socken oder barfuß verboten. Das Klettern ist nur mit sauberen (Hallen-)Sportschuhen oder Kletterschuhen erlaubt.
- 2.7 Nutzer*innen haben in Eigenverantwortung die im Anhang aufgeführten „Kletterregeln – sicher Klettern“ und „Regeln am Turm – richtiges Verhalten an der Kletteranlage“ anzuwenden, um mögliche Gefahren für sich und Dritte zu reduzieren.
- 3. Ausrüstungsverleih**
- 3.1 Ein Ausrüstungsverleih für den normalen Kletterbetrieb erfolgt über das UP-Kletterzentrum. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen und Preise des UP-Kletterzentrum.

- 3.2 Material der Sektion Oldenburg darf nicht für den allgemeinen Kletterbetrieb verliehen werden. Es steht ausschließlich für Veranstaltungen, Kurse und Gruppen der Sektion zur Verfügung und wird von den jeweiligen Trainer*innen bzw. Gruppenleiter*innen ausgegeben

4. Haftung

- 4.1 Eine Haftung des Betreibers besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.2 Für mitgebrachte Wertsachen des Nutzers, die in seiner Obhut bleiben, ist die Haftung des Betreibers auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

5. Sonstige Regelungen

- 5.1 Nutzer*innen des Turmes und der umliegenden Anlagen erkennen mit dieser Benutzungsordnung ebenfalls die Hausordnung des UP Kletterzentrum an.
- 5.2 Die Tore in der Umzäunung sind „Notausgänge“ und dürfen nicht unbefugt geöffnet werden. (vergl. auch Ziffer 1.8)
- 5.3 Datenschutz: Zur Registrierung der Nutzer*innen des Turmes erhebt das UP-Kletterzentrum im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung persönliche Daten, die ausschließlich vom UP sowie beauftragten Personen der Sektion Oldenburg eingesehen werden. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nicht. Es gelten im Übrigen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 5.4 Bildaufnahmen: Sofern dem nicht ausdrücklich widersprochen wird erklären sich Nutzer*innen damit einverstanden, dass der DAV zu nichtkommerziellen werblichen Zwecken (Öffentlichkeitsarbeit) in der Anlage fotografiert.